

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 66.

Mittwoch den 2. Juni

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 875. (2)

Nr. 11345.

C u r r e n d e.

Hinsichtlich der nicht gestatteten Verwendung eines Stämpelbogens nach dem Gesamtbetrage der übrigen Bögen, dann Unzulässigkeit der Compensation der höher gestämpelten Bögen mit den gar nicht oder zu niedrig gestämpelten. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 29. März d. J., 3. 4711, an sämtliche Cameral-Gefällen = Verwaltungen die Weisung erlassen, daß nach dem §. 92 des Stämpel- und Taxgesetzes deutscher Text, jede Stämpelpflichtige Urkunde oder Schrift gleich bei der Ausfertigung auf dem mit dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Papiere geschrieben werden müsse. — Ferner sehen die §§. 19, 23, 26, 40, 50, 69, 70, 72 und 76 deutscher Text und andere, die in denselben aufgeführten Stämpelbeträge für den einzelnen Bogen mit den Ausdrücken: für

den Bogen, für jeden Bogen fest. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ist sonach jeder Bogen für sich als ein abgesondertes, der Stämpelgebühr zu unterziehendes Object anzusehen, welches mit dem vorgeschriebenen Stämpel versehen seyn muß, wornach die Verwendung eines Stämpelbogens nach dem Gesamtbetrage der übrigen Bögen, oder die Cumulirung der Stämpel mehrerer Bögen auf Einem, als ungesetzlich erscheint, somit auch die Compensation der höher gestämpelten Bögen mit den gar nicht oder zu niedrig gestämpelten unzulässig ist. — Welches zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 29. April d. J., 3. 13890, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 12. Mai 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,

Landes - Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,

k. k. Hofrath.

Jos. Ed. Freih. Pino v. Friedenthal,

k. k. Gubernialrath.

3. 856. (3)

Nr. 11253.

C u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums. — In Folge hohen Hofkanzlei-Erlasses vom 2. d. M., 3. 14076, wird im Nachhange zur diefortigen Currende vom 18. März 1847, 3. 6617, daß Polizeigesetz für die Eisenbahnen betreffend, das Circulare der hohen k. k. obersten Justizstelle vom 18. März d. J. an sämtliche Appellationsgerichte über die Bestrafung des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 11. Mai 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,

Landes - Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,

k. k. Hofrath.

Carl Freiherr v. Flödnigg,

k. k. Gubernialrath.

C i r c u l a r e

der k. k. obersten Justizstelle vom 18. März 1847, zur Zahl 1929, an sämtliche Appellationsgerichte. — Durch allerhöchste Entschliesung vom 30. Jänner 1847 haben Seine Majestät über die Bestrafung des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen folgende Bestimmungen zu erlassen geruhet: §. 1. An Eisenbahnen und den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder andern zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen verübte boshafte Beschädigungen, welche so beschaffen sind, daß daraus bei Befahrung der Bahn Gefahr für das Leben, die körperliche Sicherheit oder das Eigenthum Anderer entstehen kann, unterliegen, auch wenn sie gar keinen Unfall zur Folge gehabt haben, der Strafe des schweren Kerkers von einem bis fünf Jahren, und

wenn die That mit besonderer Bosheit oder Gefährlichkeit verübt wurde, von fünf bis zehn Jahren. — §. 2. Diese Strafen finden auch dann Anwendung, wenn jemand aus Bosheit was immer für eine andere Handlung unternimmt, welche eine Gefahr dieser Art zu verursachen geeignet ist, oder eine solche Gefahr durch geflissentliche Außerachtlassung einer ihm bei dem Eisenbahnbetriebe obliegenden Verpflichtung herbeiführt. — §. 3. Hat das Verbrechen was immer für einen Unfall zur Folge gehabt, so ist auf fünf- bis zehn-jährigen, und nach dem Maße der Bosheit oder Gefährlichkeit und der nachtheiligen Folgen für das Eigenthum, der Gesundheit oder das Leben Anderer, auf zehn- bis zwanzig-jährigen, unter sehr beschwerenden Umständen ober auf lebenslangen schweren Kerker zu erkennen. — §. 4. Wenn das Verbrechen den Tod eines Menschen zur Folge hatte, und dieses von dem Thäter vorhergesehen werden konnte, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden. — §. 5. Hat sich dagegen der Thäter nach begangener That (§§. 1 und 2) entweder selbst, oder durch Andere so verwendet, daß dadurch jedem Unfalle, welcher aus derselben hätte entstehen können, vorgebeugt wurde, so unterliegt er im Falle einer gegen die Vorschrift des §. 1 verübten Beschädigung nur derjenigen Bestrafung, welche er durch diese an sich schon nach den Bestimmungen des §. 74 des Strafgesetzbuches etwa verwirkt hat; im Falle ihm aber nur eine der im §. 2 angeführten Handlungen zur Last fiel, bleibt er straflos.

3. 855. (3) Nr. 11017.

C u r r e n d e.

Gestattung außeramtlicher Umladungen, dann außeramtlicher Einlagerungen zollämtlich angewiesener Waren in Sava, im Bezirke Kronau in Krain. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem Decrete vom 13. April l. J., Zahl 8390, bewilliget, daß zu Sava bei Apling, im Bezirke Kronau, die außeramtliche Umladung, Ablegung und Einlagerung gefällsämtlich angewiesener Waren unter Beobachtung der mit dem Hofkammer- Decrete vom 10. Juli 1839, Zahl 21182, vorgezeichneten Bedingungen vorgenommen werden können. — Welches zu Folge anher gemachter Eröffnung der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral- Gefällen- Verwaltung vom

27. v. M., Zahl 3999, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 9. Mai 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes- Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Subernalrath.

3. 862. (3) Nr. 10919.

C u r r e n d e.

Kupferzündhütchen sind vom Transporte mit der Fahrpost ausgeschlossen. — Mit Verordnung vom 22. April l. J.; Zahl 587, hat sich die hohe allgemeine k. k. Hofkammer zu der Erklärung bestimmt gefunden, daß Kupferzündhütchen zu jenen Sachen gehören, welche nach §. 2 der Fahrpostordnung vom 6. Juli 1838 vom Transporte mit der Fahrpost gänzlich ausgeschlossen sind. — Welche Erklärung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 11. Mai 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes- Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Jos. Ed. Freiherr Pino v. Friedenthal,
k. k. Subernalrath.

3. 854. (3) Nr. 3932. ad Nr. 12,361.

K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung der Wächterhäuser auf der Staatsisenbahnstrecke von Steinbrück in Steyermark bis Sava in Krain. — Mit dem hohen Erlasse vom 16. d. M., Z. 938, C. P., hat Se. Excellenz, der Herr Hofkammer-Präsident die Herstellung von 27 Wächterhäusern auf der Strecke zwischen Steinbrück und Sava, mit einem Gesamtkostenaufwande von 64,558 fl. 37 kr. C. M., zu genehmigen und anzuordnen befunden, daß diese Bauführung im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen werde. Von diesen 27 Wächterhäusern sind: 18 Stück ebenerdige, einfache, 1 Stück zu 1775 fl. 59 kr., zus. mit 31,967 fl. 42 kr.; 5 Stück ebenerdige, doppelte, 1 Stück à 3939 fl. 59 kr., zusammen mit 19,699 fl. 55 kr.; 1 Stück ebenerdiges, längliches Wächterhaus mit Souterrain, mit 3049 fl. 18 kr.; 2 Stück ebenerdige, einfache, längliche Wächterhäuser, 1 Stück zu 2371 fl. 46 kr., zusammen mit 4743 fl. 32 kr.; 1

Stück doppeltes, längliches Wäiterhaus mit einem Stockwerke, mit 5098 fl. 10 kr., zusammen 64,558 fl. 37 kr. — Die Bewerber um diese Bauten haben ihr Anbot längstens bis zum 16. Juni l. J., Mittags um 12 Uhr, bei der k. k. Generaldirection für die Staatsbahnen in Wien, Herrngasse Nr. 27, einzureichen. — Das Anbot, welches versiegelt zu überreichen ist, hat den Vor- und Zunamen des Dfferenten und die Angabe seines Wohnortes zu enthalten. Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Perzenten mit Ziffern und Buchstaben anzugeben. In dem Dfferte ist ausdrücklich anzuführen, daß der Dfferent die Projectpläne, die Preistabelle, die allgemeinen Baubedingnisse, dann die Baubeschreibung und besonderen Baubedingnisse entweder bei der k. k. Generaldirection in Wien, oder bei der k. k. Civilbauleitung für die Staatsbahn in Gilly eingesehen, sie wohl verstanden und unterschrieben habe und sich genau nach den Bestimmungen benehmen wolle. — Für den Fall, als ein Dfferent nicht schon früher als Bauunternehmer bei den Staatsbahnen seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung solcher Baulichkeiten dargethan hat, so muß er sich hierüber auf eine glaubwürdige Art ausweisen. Von der nach Abzug des Einlasses entfallenden Bausumme ist das 5 % Badium, bestehend aus barem Gelde oder aus Staatsschuldverschreibungen, oder aus Realhypotheken, entweder bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem k. k. Prov. Cameral-Zahlamte zu erlegen. Der bezügliche Erlagschein muß dem Dfferte beige-schlossen werden. Jeder Anbotleger bleibt bis zur Entscheidung über das Ergebnis der Versteigerung für den Inhalt seines Angebotes rechtsverbindlich, und ist im Falle, als dasselbe angenommen wird, verpflichtet, die eingegangenen Verbindlichkeiten in allen Puncten zu erfüllen und dieserwegen einen förmlichen Contract auszufertigen. Das Badium des angenommenen Dffertes bleibt als Caution zurück, die übrigen werden aber sogleich ausgefolgt werden. Es ist aber dem Ersteher überlassen, die Caution auf eine andere Art zu leisten und das Badium zurückzuziehen. — Von der k. k. Generaldirection für die Staats-Eisenbahnen. — Wien am 18. Mai 1847.

3 876. (2) Nr. 11817.

Concurs-Ausschreibung.

Zur Wiederbesetzung der, durch die Beförderung des Vincenz Gruber zum provisorischen Baudirections-Amtsingenieur, erledigten Kreisingenieursstelle in Klagenfurt, womit ein Gehalt von 700 fl., mit dem Vorrückungs-

rechte in die höhere Besoldungsstufe von 800 fl. verbunden ist, wird der Concurs bis 10. Juli 1847 ausgeschrieben. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre, mit Rücksicht auf das hohe Hofkanzlei-Decret vom 20. März 1820, 3.7251, documentirten Gesuche, denen auch eine legale Nachweisung der Kenntniß der windischen oder krainischen Sprache beizufügen ist, innerhalb der Concursfrist bei diesem Gubernium einzureichen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. — Laibach am 21. Mai 1847.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 882. (1) Nr. 4383.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Bluth, im eigenen, dann im Namen ihrer minderjährigen Kinder, Alois und Joseph Bluth, dann des Mitvormundes derselben, Herrn Anton Miller, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 17. März 1847 zu Laibach ab intestato verstorbenen Kanzlisten dieses k. k. Stadt- und Landrechtes, Jacob Bluth, die Tagssagung auf den 21. Juni 1847 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden; bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 15. Mai 1847.

3. 872. (2) Nr. 4822.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Ansuchen der Anna Skodler von Neustadt in Unterkrain, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes rücksichtlich des 6% Zwangs-Darlehensscheines ddo. 11. December 1806, Journal-Art. 169, über das vom Johann Recher im Jahre 1806 an das krain. ständ. General-Cinnehmeramt, respec. an die ständ. Darlehenscasse zu Laibach, bezahlte Zwangsdarlehen pr. 720 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachtes Zwangsdarlehen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und geltend zu machen, widrigens auf weiteres Anlangen der obgedachte Darlehensschein nach Verlauf dieser

Frei für amortisirt, kraft- und wirkungslos erklart werden wird.

Laibach den 15. Mai 1847.

3. 877. (2) Nr. 4607.

E d i c t.

Von dem k. k. Krain. Stadt- und Landrechte wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Goriupp, Vormundes der mj. Mathias Pousch'schen Kinder, in die öffentliche Feilbietung der verschiedenen Verlasssachen, als: Haus-, Zimmer- und Kücheneinrichtung, Wäsche, Bettgewandes, dann Heues, Strohes, Getreides, mehrerer Wirthschaftsfahrnisse, Weines, Getreides, Speisevorräthe, Viehes, Futters, Pferdegeschirres u. s. w. gewilliget, und zur Bornahme im Hause Nr. 65 in der Capuziner-Vorstadt der 10. Juni l. J. und allenfalls die darauf folgenden Tage, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, bestimmt worden; wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Laibach am 18. Mai 1847.

3. 865. (2) Nr. 4521.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: daß Ernst Langer, Gastgeber und Realitäten-Besitzer in Laibach, wegen gerichtlich erhobenen Blödsinnes, unter Curatel gesetzt und für selben der hiesige magistratl. Grundbuchsführer, Johann Hotschevar, als Curator bestellt worden sey.

Laibach am 15. Mai 1847.

3. 859. (3) Nr. 4091.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Johanna Deschmann, geb. Schebenig, durch Dr Burger, wider Valentin Deschmann, pct. schuldiger 3000 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, auf 1619 fl. geschätzten Patident-Ackers sammt An- und Zugehör, sub Rect. Nr. 904 an der Klagenfurterstraße, nebst dem darauf erbauten, derzeit zur Mauthhehebung verwendeten Hause, nebst Harfe, Dreschtenne und Schupfe, bewilliget und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 21. Juni, 26. Juli und 30. August 1847, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagssatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann

gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executionsführerin, Dr. Burger, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 4. Mai 1847.

3. 852. (3) Nr. 4234.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Kom, im eigenen Namen und im Namen seiner minderjährigen Kinder, Franz, Amalia und Philibert Kom, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 3. März l. J. verstorbenen Amalia Kom, die Tagssatzung auf den 14. Juni l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sowiewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 8. Mai 1847.

3. 1949. (8) Nr. 10329.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, als Abhandlungsinstanz, wird bekannt gemacht: Es sey der subst. k. k. Bergschaffer und Markscheider, Georg v. Sztrázán von Doics, bei St. Georgen, im Neutraer-Comitate, Herrschaft Sabin, gebürtig, 26 Jahre alt, ledig, in der Nacht vom 2. auf den 3. November 1846 in der Quecksilber-Berggrube zu Idria in Krain, bei Gelegenheit des in derselben ausgebrochenen Brandes, gestorben.

Es haben demnach alle Jene, welche an die Verlassenschaft nach dem vorbenannten Verstorbenen als Erben, Gläubiger, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Forderungen zu machen gedenken, solche binnen 1 Jahre und 6 Monaten entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß geltend zu machen, widrigens der Nachlaß den sich Meldenden, so weit sie einen gesetzlichen Anspruch darauf zu erweisen vermögen, eingantwortet, oder, falls sich niemand meldete, als cadukes Gut behandelt werden würde.

Laibach am 14. November 1846.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 853. (3)

Nr. 4447/618.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral = Gefällen = Verwaltung für Steyermark und Illyrien wird bekannt gemacht: daß der Tabak- und Stämpel-Unterverlag alternativ, entweder mit dem Standorte zu Hohenmauthen oder Mahrenberg in Untersteyer, Marburger Kreises, im Wege der freien Concurrrenz mittelst Einlegung schriftlicher Offerte, insofern keine Uebersehung eines nach dem frühern System im Concessionswege bestellten Verlegers Statt finden sollte, demjenigen, welcher die geringsten Verschleißpercente in Anspruch nimmt, und gegen dessen persönliche Eignung kein Bedenken obwaltet, wird verliehen werden. — Dieser Verlag ist an den Districtsverlag in Marburg zur Materialfassung angewiesen, welcher von Hohenmauthen $6\frac{1}{2}$ Meilen, von Mahrenberg 6 Meilen entfernt ist, ihm selbst aber sind 28 Traffikanten zugetheilt. — Die für das Tabakgefäll zu leistende Caution beträgt 420 fl. — Dieselbe kann entweder bar, oder hypothekarisch, oder in Staatspapieren nach dem normalmäßigen Werthe geleistet werden, wofür dem Verleger das Tabakmateriale im gleichen Werthe auf Credit verabsolgt wird, das Stämpelpapier kann aber gegen bare Bezahlung oder auf Credit gefaßt werden, in welchem letztern Falle eine besondere Caution von 90 fl. zu leisten wäre. — Nach dem Erträgniß-Ausweise, welcher bei der k. k. Cameral = Bezirks = Verwaltung in Marburg und in der hiezu amtlichen Registratur eingesehen werden kann, betrug der jährliche Verschleiß vom IV. Quartal 1845 bis inclusive III. Quartal 1846 an Tabakmateriale 9966 Pfund und an Geldwerth 5290 fl. $52\frac{3}{4}$ kr., dann an Stämpelpapier 1403 fl.; zusammen also 6693 fl. $52\frac{3}{4}$ kr. — Dieser Verschleiß gewährt bei einer Provision von 5 % vom Tabakverschleiß überhaupt 264 fl. $19\frac{1}{4}$ kr., dann bei $1\frac{1}{2}$ % Gutgewicht vom Gespunnst 4 fl. $20\frac{1}{4}$ kr.; ferner bei $2\frac{1}{2}$ % vom Stämpelpapierverschleiß 35 fl. $4\frac{2}{4}$ kr., dann mit Einrechnung des auf 88 fl. 8 kr. veranschlagten alla Minuta-Gewinnes für den Verleger eine Brutto-Einnahme von 391 fl. $52\frac{2}{4}$ kr. — Dagegen betragen die Ausgaben, welche der Verleger von der obigen Einnahme zu bestreiten hat, in dem Falle, als dieser Verlag seinen Standpunct in Hohenmauthen haben sollte, mit Rücksicht auf die Differenz in den Frachtpreisen, beiläufig 195 fl. $6\frac{1}{4}$ kr., und

mit dem Siege in Mahrenberg 190 fl. 58 kr., über deren Abzug sich in dem ersten Falle ein reiner Gewinn von 196 fl. 46 kr., im letzten aber mit 200 fl. $54\frac{1}{4}$ kr. entziffert. — Dieser Gewinn kann jedoch durch Zunahme des Verschleißes und Verminderung der Auslagen vermehrt, dann eben so auch durch Abnahme des Verschleißes und Vermehrung der Auslagen vermindert werden. — Der Verlag wird ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum verliehen, und es bleibt sowohl der k. k. Gefällsbehörde, als auch dem Verleger eine dreimonatliche Aufkündigungsfrist vorbehalten. — Im Falle einer vorschriftwidrigen Verlagsführung kann der Verleger sogleich vom Verlagsgeschäfte entfernt werden. — Sollte von Jemanden gegen den Verleger eine gerichtliche Sequestration seines Verlages, oder Execution auf seine Losungsgelder oder Provision erwirkt werden, so erfolgt von Seite der Gefällsbehörde die Aufkündigung auf eine Frist von dreißig Tagen. — Diejenigen, welche dieses Geschäft zu übernehmen wünschen, haben ihre versiegelten und gehörig gestämpelten Offerte, worin sie sich bezüglich des Standpunctes dieses Verlags alternativ, und zwar entweder für Hohenmauthen, oder für Mahrenberg auszusprechen haben, längstens bis 12. Juli 1847, um 12 Uhr Mittags, im Bureau des Vorstandes der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Marburg zu überreichen. — Ein solches Offert muß mit dem Tauffcheine zum Beweise der erlangten Großjährigkeit, einem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse, und der von einer Gefällscasse ausgefertigten Quittung über das mit 42 fl. C. M. erlegte Reugeld belegt seyn, welches im Falle des Rücktrittes, oder wenn der Erstehrer nicht binnen 6 Wochen, vom Tage der Zustellung des Verleihungsdecretes, die Caution sicherstellt und den Verlag übernimmt, dem Aerar verfällt. — Anbote, welche nach dem bemerkten Zeitraume eingebracht werden, so wie solche, welche bedingt lauten, oder nicht gehörig belegt, oder überhaupt dem unten beigefügten Formulare nicht entsprechend eingerichtet sind; ferner Anträge, eine erhaltene Pension zurückerlassen zu wollen, werden nicht beachtet werden, bei gleichlautenden Offerten aber wird sich die hierseitige Entscheidung vorbehalten. — Uebrigens wird es auch den nach dem frühern System im Concessionswege bestellten Verlegern freigestellt, unter Beobachtung der, mit dem hohen Hofkammerdecrete vom 17. December 1839, § 53, 602, festgesetzten Bedin-

gungen um die Verleihung des erledigten Verlags einzuschreiten. — Formulare des gefertigten: (Von Innen). — Ich Endesgefertigter erkläre hiermit rechtsverbindlich, daß ich bereit bin, die Führung des Tabak- und Stempel-Unterverlags entweder zu Hohenmauthen oder zu Mahrenberg nach allen bestehenden Gefällsvorschriften auf unbestimmte Zeit, und unter den mit der Kundmachung vom 15. Mai 1847, Z. 4147, festgesetzten Bedingungen, und zwar mit dem Standpuncte dieses Verlags zu Hohenmauthen gegen Percente vom Tabak und Percente vom Stempel, oder mit dem Standorte zu Mahrenberg gegen Percente vom Tabak und Percente vom Stempel zu übernehmen. — Die Quittung der k. k. Casse über das mit G. M. erlegte Reugeld, so wie auch mein Lauffschein und das obrigkeitliche Wohlverhaltenszeugniß liegen hier bei. — Datum. — Eigenhändige Unterschrift. — (Von Außen). Offert zur Übernahme des Tabak- und Stempel-Unterverlags, entweder zu Hohenmauthen oder zu Mahrenberg in Steyermark. — Graz am 15. Mai 1847.

3. 885. (1) Nr. 2j4749jXVI.

B a u v e r s t e i g e r u n g.

Zur Hintangabe der mit h. Cam. = Gefällens-Verwalt. Decrete vom 28. Dec. 1846, Z. 12,831, 2799, bewilligten Bauherstellungen am Sitticher Hofe, wird am 9. Juni d. J., um 9 Uhr Vormittags, von Seite des gefertigten k. k. Verwaltungsamtes, in der Amtskanzlei des k. k. Bezirkscommissariates der Umgebungen Laibach's eine Minuendo = Vicitation abgehalten werden. — Dazu werden Unternehmungslustige mit dem Anhangе eingeladen, daß die Maurerarbeit sammt Materiale auf 83 fl. 46 kr., Steinmeharbeit auf 3 " — " Zimmermannsarbeit sammt Materiale auf 78 " 45 " Tischlerarbeit auf 5 " — " Schlosserarbeit " 6 " 15 " Hafnerarbeit " 9 " — " Anstreicherarbeit " 1 " 20 " Zimmermalerarbeit auf 23 " — "

sämmtliche Herstellungen daher auf 210 fl. 6 kr. veranschlagt sind. — Die Vicitationsbedingungen und Baudevise können hieramts eingesehen werden. — K. K. Verwaltungsamt der Fondsgüter zu Laibach am 18. Mai 1847.

3. 880. (2) Nr. 5052jXVI.

V e r l a u t b a r u n g.

Von dem k. k. Verwaltungsamte der K. F. Herrschaft Michelsstetten, vereint mit dem K. F. Gute Bischoflack, wird hiemit bekannt gemacht, daß mit Bewilligung der löblichen k. k. Cameralbezirks-Verwaltung ddo. Laibach am 13. Mai 1847, Nr. 4167, in der Amtskanzlei der k. k. K. F. Herrschaft Michelsstetten an den nachbenannten Tagen, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, nachstehende Feldfrüchten- und Jugendzehente, auf die Dauer von sechs nacheinander folgenden Jahren, nämlich vom 1. November 1847 bis hin 1853, versteigerungsweise in die Pachtung werden überlassen werden, als: am 15. Juni 1847 die zur k. k. K. F. Herrschaft Michelsstetten gehörigen Feldfrüchten- Zehente in den Gemeinden Oberfernig, Moisesberg, Salloch, Glune, Lachovitsch, Duorje, Grad, Ulrichsberg, Unterfernig und Stegne, St. Martin, Dobrava, Poschenig, Kerstetten, Stefansberg, Sittichdorf, Ambrosiöberg, Michelsstetten, Ubergas, Oberfeld, Mitterdorf, Dllscheug, Winklern, Lausach, Hilben, Wille, Waisach, Suchadole; dann der Jugendzehent von Hraslje. — Am 16. Juni 1847 die zum k. k. K. F. Gute Bischoflack gehörigen Feldfrüchten- Zehente in den Gemeinden Petsch, Rotteck, Jarz, h. Geist, Hilben, St. Barbara und St. Oswald, Gabersberg, Klenoberg und Sabatberg. — Die Pachtlustigen werden daher an den obbestimmten Tagen in der Amtskanzlei der k. k. K. F. Herrschaft Michelsstetten zu erscheinen mit dem Beifache eingeladen, daß die Pachtbedingungen, täglich hieramts eingesehen werden können, und die Zehentholden ihr gesetzliches Einstandsrecht entweder sogleich bei der Pachtversteigerung oder nach derselben, binnen des gesetzlichen Termines von sechs Tagen um so gewisser geltend zu machen haben, als widrigens späterhin hierauf kein Bedacht genommen werden würde. — K. K. Verwaltungsamt der K. F. Herrschaft Michelsstetten, vereint mit dem K. F. Gute Bischoflack, am 23. Mai 1847.

3. 878. (2) Nr. 3465.

K u n d m a c h u n g.

Am 7. Juni l. J. werden im Hause Nr. 172 am neuen Markte im 2. Stocke verschiedene Einrichtungsstücke, als: Tische, Sesseln, Canapee's, Bettstätten, Kleiderschränke, ein Fortepiano und sonstige Effecten aus freier Hand öffentlich versteigert werden. — Stadtmagistrat Laibach am 28. Mai 1847.

Wasserbau = Licitations = Kundmachung.

Am 7. Juni d. J. werden bei dem k. k. Bezirkscommissariate zu Gurkfeld, Vormittags, nachbenannte Material = Lieferungen und Bauherstellungen an den mindestfordernden Unternehmer hintangegeben, als:

		in G. M.	
		fl.	kr.
1	Die Erzeugung, Lieferung, dann vorschristmäßige Einbettung von 315 Haufen feinkörnigem, bindenden Treppelwegs = Deckmaterial, im Ausrufspreise	294	40
3	Lieferung und Versezung der 280 Streisbäume sammt den erforderlichen Stütz und Befestigungspfählen aus Eichen = oder Kastanienholz zu 2 bis 3 ^o lang	233	20
4	Herstellung der 16 Curr. ^o Geländer sammt 2 ^o langem Anlaufbaum von hartem Holz über der Bhagorshe = Brücke, Distanz Nr. XI 1	39	5
7	Restauration der Geländer an der, mit dem Navigations = Treppelwege vereinten Bezirksstraße bei Mäusgrüben, lang 54 ^o ; unterm alten Schloß Gurkfeld, lang 55 ^o ; dann unter Gurkfeld, lang 34 ^o , alles von Eichenholz	317	44
8	Lieferung des Bauwerkzeuges, nämlich 3 Krampen, 2 Schaufeln, 5 kleine Hacken, 6 Zugseile, 6 Ruder, 6 Ruderstangen, 1 Schalwage und 3 Faschinenmesser	112	27
Am 8. Juni hingegen werden bei der k. k. Bezirksobrigkeit Landstraß verlicitirt:			
2	Die Reconstruction des 2 ^o langen Durchlasses bei Bhatesh, Distanz = Nr. XIV 5 — 6 mit 3' Lichte, sammt den daranstoßenden beiderseitigen, 22 ^o langen Treppelwegs = Stützmauern auf Blind = und Piloten = Rosten, im Ausrufspreise	543	21
5	Herstellung einer 2 ^o langen, 1 ^o , 3' 0" breiten hölzernen Brücke über den ehemaligen Seitenarm nächst St. Magdalena unter Tessenitz, Distr. = Nr. XVI.	420	45
6	Die hier anstoßende Treppelwegs = Regulirung und Aufdämmung lang 44 ^o , welche auf eben dieses Längenmaß mit einem Uferdeckwerk aus Faschinen zu versichern seyn wird	1400	1
Summa		3361	23

Diese Objecte werden einzeln, die Bauwerkzeuge unter Nr. 8 jedoch zusammen licitirt. — Die bei dieser Verhandlung als Grundlage dienenden Versteigerungs = und Baubedingnisse, dann Baubeschreibungen nebst Plänen werden bei den vorbenannten k. k. Bezirks = Commissariaten hinterlegt, wo sie vor der Licitacion eingesehen werden können. — Jeder Unternehmer wird, wie gewöhnlich, vor der Licitacion 5 % des Ausrufspreises als Badium zu erlegen, der Ersteher eines Objectes aber solches bis auf 10 % zu ergänzen haben. — Auch Offerte werden angenommen, jedoch nur vor

Beginn der mündlichen Licitacion, wenn sie vorschristmäßig eingerichtet, auf Stämpel geschrieben und mit dem Beweise des 5 % Badium = Erlages versehen seyn werden; wobei aber auch die volle Kenntniß des Objectes, welches licitirt werden will, erklärt, dann der Anbot mit Ziffern und Buchstaben nebst der Unterschrift deutlich ausgedrückt seyn müssen. — Dieses wird in Folge Verordnung der löbl. k. k. Landes = Baudirection zu Laibach vom 20. April l. J., Nr. 1166, für alle Unternehmer einladend kund gegeben. — K. K. Navig. Bauassessoriat Gurkfeld den 17. Mai 1847.

3. 887. (1) Nr. 3561.

K u n d m a c h u n g.

Am 15. Juni d. J., Vormittags um 9 Uhr, wird bei dem gefertigten Magistrate die Licitations-Verhandlung wegen Beistellung des beiläufigen Bedarfes an Schottermaterial zur Erhaltung der städtischen Straßen für das Verwaltungsjahr 1848, und zwar: von 1590 Truhen zu 20 Cub. Schuh gemischten Schotters; von 432 Truhen à 20 Cub. ' sogenannten Rieselschotters, und 290 Truhen à 20 Cub. ' Sand; endlich für die Erzeugung von 1253 Truhen gemischten Schotters zu 20 Cub. ' pr. Truhe, abgehalten werden. — Die Unternehmungslustigen werden zu dieser Licitation mit dem Anhange eingeladen, daß der Ersteher sogleich beim Abschluß der Licitation den Betrag mit 40 fl. als Caution zur Stadtcasse zu erlegen hat.

Stadtmagistrat Raibach am 29. Mai 1847.

3. 879. (2) Nr. 3523.

K u n d m a c h u n g.

Am 9. Juni d. J. Vormittag um 9 Uhr wird hieramts der magistratliche Garbenzehent in der Ortschaft Außergoritz auf drei nacheinander folgende Jahre im Licitationswege verpachtet, und werden die Pachtlustigen mit dem Anhange dazu vorgeladen, daß die parcellenweise Beschreibung dieses Zehentes im hiesigen Grundbuchsamte eingesehen werden kann. — Stadtmagistrat Raibach am 28. Mai 1847.

3. 864. (3) Nr. 629.

Getreid = Licitation

den 7. Juni 1847 in Sittich.

Mit Bewilligung der löbl. k. k. Bezirks-Cameral-Verwaltung zu Neustadt vom 20. Mai 1847, 3. 5681, werden am 7. Juni l. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr, in der Sitticher Amtskanzlei folgende Getreidesorten, als:

- a) 2 Mäßen 8 Maß Gerste,
- b) 4 do. — do. Hirse,
- c) 1 do. 9 do. Heiden und
- d) 397 do. — do. Hafer im Licita-

tionswege, sowohl in größeren, als kleineren Parthien verkauft werden, wobei von den Licitanten ein 10 % Badium bedungen wird.

Verwaltungsamt der k. k. Religionsfondsherrschaft Sittich am 24. Mai 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 866. (2) Nr. 1115.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird bekannt gemacht:

Man habe die executive Feilbietung der, zu Bregg sub Consc. Nr. 8 liegenden, dem Gute Schrottenthurn sub Urb. Nr. 10 dienstbaren, gerichtlich auf 2621 fl. 40 kr. geschätzten, dem Jacob Dblak gehörigen Ganzhube, wegen der Frau Helena Gerstenmayer schuldigen 200 fl. e. s. c. bewilliget, und es werden zu deren Vornahme die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 26. Juni, 28. Juli und 28. August d. J., jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr, im Orte der Realität mit dem Anhange festgesetzt, daß die Realität lediglich bei der dritten Feilbietungstagsatzung unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden wird, daß die Kauflustigen ein Badium von 260 fl. zu Händen der Licitationscommission zu erlegen haben, und daß das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-Extract und die Licitationsbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können.

K. K. Bez. Gericht Krainburg den 15. April 1847.

3. 868. (2) Nr. 1428

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirks-Gerichte Krainburg wird bekannt gemacht:

Man habe die executive Feilbietung des, zu Krainburg in der Save-Vorstadt sub Conscr. Nr. 30 liegenden, dem Georg Kronnthaler gehörigen, gerichtlich auf 1190 fl. 25 kr. geschätzten Hauwes, wegen dem Herrn Mathias Gospodaritsch schuldigen 600 fl. e. s. c. bewilliget, und es werden die 3 Feilbietungstermine auf den 30. Juni, 31. Juli und 28. August d. J., jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr, in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange festgesetzt, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben feilgeboten werde, daß die Kauflustigen ein Badium von 120 fl. zu Händen der Licitationscommission zu erlegen haben, und daß das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-Extract und die Licitationsbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 4. Mai 1847.

3. 867. (2) Nr. 1334.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird bekannt gemacht: Man habe die executive Feilbietung der, dem Johann Uretscheg gehörigen, zu Primskau sub Conscr. Nr. 39 liegenden, der Herrschaft Egg ob Krainburg sub Rect. Nr. 268 dienstbaren, gerichtlich auf 1435 fl. 10 kr. geschätzten Ganzhube, wegen, an die Elisabeth Kof schuldigen Interessen-Rückstandes von 49 fl. 30 kr., bewilliget, und es wird deren Vornahme auf den 3. Juli, 4. August und 4. September d. J., jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr, im Orte der Realität mit dem Anhange festgesetzt, daß die Realität lediglich bei der dritten Feilbietungstagsatzung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben wird, daß die Kauflustigen ein 10 % Badium des Schätzungswertthes zu Händen der Licitationscommission zu erlegen haben, und daß das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-Extract und die Licitationsbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können.

K. K. Bez. Gericht Krainburg am 26. April 1847.